

# GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

per beA  
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
11. Senat  
Hardenbergstraße 31  
  
10623 Berlin

Dr. Reiner Geulen\*  
Prof. Dr. Remo Klinger\*  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Karoline Borwieck  
David Krebs  
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail geulen@geulen.com  
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

21. Januar 2025

## Antrag auf Vollstreckung eines Urteils

**Deutsche Umwelthilfe e.V.**,  
vertreten durch den Vorstand,  
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Vollstreckungsgläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,  
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

**g e g e n**

**Bundesrepublik Deutschland**,  
vertreten durch die Bundesregierung,  
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz,  
dieses vertreten durch die Ministerin,  
Robert-Schuman-Platz 3, 52175 Bonn,

- Vollstreckungsschuldnerin -

voraussichtliche Verfahrensbevollmächtigte:

████████████████████  
████████████████████

wegen: Vollstreckung aus sog. LULUCF-Urteil vom 16. Mai 2024 - OVG 11 A 31/22

Wir beantragen namens und in anwaltlich beglaubigter Vollmacht des Vollstreckungsgläubigers,

der Vollstreckungsschuldnerin ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € anzudrohen, für den Fall, dass es der im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Mai 2024 – OVG 11 A 31/22 – auferlegten Verpflichtung nicht innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft des Urteils nachkommen wird.

Vorläufiger Gegenstandswert für die RVG-Gebühren: 10.000,00 €

Zur Antragsbegründung wird Folgendes vorgetragen:

#### **A. Sachverhalt**

Das Oberverwaltungsgericht hat die Vollstreckungsschuldnerin durch Urteil vom 16. Mai 2024 – OVG 11 A 31/22 verurteilt, das Klimaschutzprogramm 2023 durch Beschluss der Bundesregierung um die erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen, damit die im Einzelnen im Tenor des Urteils genannten Vorgaben des § 3a Abs. 1 Klimaschutzgesetz (KSG) eingehalten werden.

Das Urteil ist seit dem 12. September 2024 rechtskräftig.

Mit dem als

#### **Anlage AST 1**

beigefügten Schreiben vom 14. Oktober 2024 bat der Vollstreckungsgläubiger bis zum 31. Oktober 2024 um Mitteilung, welchen Zeitplan sich die Vollstreckungsschuldnerin mit welchen wann anstehenden Verfahrensschritten zur Umsetzung des Urteils gesetzt hat.

Die Vollstreckungsschuldnerin antwortete mit dem als

#### **Anlage AST 2**

beigefügten Schreiben vom 21. November 2024, in dem sie mitteilt, dass mit Vorschlägen des Ministeriums für ergänzende Maßnahmen (erst) bis Ende August 2025 zu rechnen

sei. Dies liege vor allem daran, dass bis Ende Juni 2025 die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats für natürlichen Klimaschutz eingeholt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung beginne daher (erst) im September 2025, die Stellungnahme des Expertenrates für Klimafragen wird im November 2025 eingeholt, so dass der Kabinettsbeschluss zur Ergänzung des Klimaschutzprogramms bis zum Jahresende 2025 vorliegt.

Diese Antwort überraschte, da die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dem Vollstreckungsgläubiger noch wenige Tage zuvor, am 28. Oktober 2024, die Dringlichkeit der notwendigen Maßnahmen im sog. LULUCF-Sektor bestätigte,

### **Anlage AST 3.**

Der Vollstreckungsgläubiger forderte daher die Vollstreckungsschuldnerin mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 auf, den Zeitplan nachzuschärfen und dies zur Vermeidung eines Vollstreckungsverfahrens bis zum 5. Januar 2025 zu bestätigen,

### **Anlage AST 4.**

Denn wenn es nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KSG (2024) einer neu ins Amt gekommenen Bundesregierung zuzumuten ist, innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Legislaturperiode ein neues Klimaschutzprogramm zu beschließen, muss dies erst recht zumutbar sein, wenn die Verpflichtung zur Nachschärfung des Klimaschutzprogramms auf einer gerichtlichen Verurteilung beruht, diese Nachschärfung nur einen Teil des Klimaschutzprogramms betrifft und die jetzige Bundesregierung alle dafür erforderlichen Vorarbeiten bis hin zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Nachschärfung des Klimaschutzprogramms bereits erarbeiten lassen kann.

Die Vollstreckungsschuldnerin antwortete mit dem als

### **Anlage AST 5**

beigefügten Schreiben vom 3. Januar 2025 und teilte mit, dass die Zwölf-Monats-Frist des § 9 Abs. 1 KSG zwar ein Anhaltspunkt für die Ermittlung eines angemessenen Umset-

zungszeitraums sei, dies aber im vorliegenden Fall deshalb anders sei, weil die noch amtierende Bundesregierung nur Vorbereitungen für ein zügiges Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen treffen könne, die entsprechenden Beschlüsse aber erst durch die nächste Bundesregierung erfolgen können. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass Folgeabschätzungen zu den ökonomischen, sozialen und weiteren ökologischen Folgen erforderlich sind. Ein zusätzlicher Faktor seien die erforderlichen Beteiligungen, da die zu ergreifenden Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf Rechte und Belange Dritter haben können. Die Hinzuziehung des Wissenschaftlichen Beirats für natürlichen Klimaschutz stelle eine wesentliche Unterstützung bei der Erarbeitung der notwendigen Ergänzungen dar.

Die Vollstreckungsschuldnerin lehnte daher eine frühere Umsetzung des Urteils ab.

## **B. Zulässigkeit des Antrags**

Der Vollstreckungsantrag ist zulässig.

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor.

Bei dem rechtskräftigen Urteil handelt es sich um einen Vollstreckungstitel im Sinne des § 168 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

Eine mit einer Vollstreckungsklausel nach § 171 VwGO versehene vollstreckbare Ausfertigung des Urteils bedarf es nicht (vgl. Schmidt-Kötters, in: Posser/Wolff, VwGO BeckOK, § 172 Rn. 20 m.w.N.).

Dies bestätigt das Schreiben des Senats vom 8. Oktober 2024,

### **Anlage AST 6.**

Sofern der erkennende Senat dies wider Erwarten (mittlerweile) anders sehen sollte, bitten wir zur Beantragung einer Vollstreckungsklausel um einen rechtlichen Hinweis.

Der Antrag ist analog § 172 VwGO statthaft. Zwar ist ein Klimaschutzprogramm kein Verwaltungsakt, sodass die begehrte Vollstreckung nicht in direkter Anwendung des § 172 VwGO erfolgen kann.

Die Vorschrift ist jedoch analog anzuwenden.

Eine planwidrige Regelungslücke liegt insbesondere in Fällen vor, in denen es um die Erzwingung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen geht, mit denen die öffentliche Hand eine dem Erlass eines Verwaltungsaktes vergleichbare, allein ihr vorbehaltenen spezifisch hoheitliche Regelungsbefugnis in Anspruch nimmt (BayVGh, Beschl. v. 27. Februar 2017, 22 C 16.1427, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 12. September 2006, 5 OB 194/06, NVwZ-RR 2007, 139, juris Rn. 11; i. E. so auch VGh Kassel, Beschl. v. 11. Mai 2016, 9 E 448/16, ZUR 2016, 432, juris Rn. 18; OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Februar 2017, 1 So 63/16, juris Rn. 25 m.w.N.).

Dies ist hier der Fall.

### **C. Begründetheit des Antrags**

Der Antrag ist begründet.

Die Vollstreckungsschuldnerin ist verpflichtet, ihre Vorkehrungen zur Ergänzung des Klimaschutzprogramms so zu beschleunigen, dass eine Umsetzung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts jedenfalls innerhalb von 12 Monaten seit dessen Rechtskraft, mithin bis zum 12. September 2025, gelingt.

Das Ansinnen der Vollstreckungsschuldnerin, damit noch mehr als ein Vierteljahr länger warten zu können, stellt keine unverzügliche Umsetzung des Urteils dar.

Dies erst recht, da diesseits erwartet wird, dass für den Fall eines nicht gestellten Vollstreckungsantrags Ende 2025 durch die Vollstreckungsschuldnerin mitgeteilt wird, dass sich ihr Zeitplan doch nicht einhalten lässt und sie das Urteil erst im Jahr 2026 umsetzen könne.

Im Einzelnen:

Die Ankündigung der Vollstreckungsschuldnerin, das Urteil erst (frühestens) bis zum Jahresende 2025 umzusetzen, verstößt gegen die der Vollstreckungsschuldnerin durch das Urteil auferlegte Verpflichtung.

Das Urteil enthält keine zeitlich bemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung.

Dies ist unschädlich.

Denn die Voraussetzung des § 172 Satz 1 VwGO, nach der die Behörde der ihr auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, ist in einem solchen Fall dann gegeben, wenn die Behörde ihrer durch Urteil auferlegten Verpflichtung in der seit dem Eintritt der Rechtskraft verstrichenen Zeit nicht nachkommt, obwohl ihr dies möglich und zuzumuten war.

Dazu muss der Vollstreckungsgläubiger nicht erst abwarten, bis die zumutbare Frist verstrichen ist, um danach einen Vollstreckungsantrag stellen zu können.

Vielmehr folgt aus der verfassungsrechtlich verbürgten Gewährung des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG sowie, im vorliegenden Fall, aus der verfassungsrechtlichen Zielvorgabe zum Schutz der Umwelt aus Art. 20a GG, dass der Vollstreckungsgläubiger schon dann vollstreckungsrechtlich vorgehen kann, wenn geklärt ist, dass die Vollstreckungsschuldnerin innerhalb einer zumutbaren Frist keine Umsetzung des Urteils vornehmen wird.

Dies entspricht obergerichtlicher Rechtsprechung, wie sie das Oberverwaltungsgericht Hamburg entschieden hat:

„Wenn das zu vollstreckende Urteil - wie vorliegend – keine bestimmte Frist zur Erfüllung der Verpflichtung enthält, ist die Voraussetzung des § 172 Satz 1 VwGO, dass die Behörde der ihr auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, gegeben, wenn die Behörde ihrer durch Urteil auferlegten Verpflichtung in der seit dem Eintritt der Rechtskraft verstrichenen Zeit nicht nachkommt, obwohl ihr dies möglich und zuzumuten war. Der Antrag auf Androhung des Zwangsgeldes nach § 172 VwGO darf gestellt werden, wenn die Behörde ihre Pflicht nicht erfüllt hat, obwohl sie ausreichend Zeit dazu hatte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.12.2001, 2 AV 3/01, NVwZ-RR 2002, 314, juris Rn. 2). Das bedeutet in Fällen, in denen die Behörde zur Vornahme einer schlicht-hoheitlichen Handlung in Form der Änderung eines Luftreinhalteplans verpflichtet ist, nicht, dass die Behörde erst dann säumig ist, wenn

die Fertigstellung der Planänderung am Ende des Zeitrahmens ausbleibt, obwohl ausreichend Zeit zur Erstellung bestanden hatte. Vielmehr kommt die Behörde ihrer Verpflichtung auch schon dann nicht (zureichend) nach, wenn abzusehen ist, dass die Planänderung nicht in dem Zeitrahmen vorgelegt werden wird, innerhalb dessen die Erstellung möglich und zumutbar ist. Dies folgt aus der Forderung des Art. 19 Abs. 4 GG nach effektivem Rechtsschutz. Der Rechtsschutz ist nur umfassend, wenn eine wirkungsvolle Vollstreckung des verwaltungsgerichtlichen Urteils gewährleistet ist (vgl. BT-Drs. 2/462 S. 48). Die Vollstreckung wäre nicht hinreichend wirkungsvoll, wenn die Androhung des Zwangsgeldes erst nach vollständigem Verstreichen der Erfüllungsfrist erfolgen dürfte, obgleich vorher abzusehen ist, dass die Planänderung trotz Möglichkeit und Zumutbarkeit nicht zeitgerecht gemäß der gerichtlichen Vorgaben erfolgen wird.“

(OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Februar 2017, 1 So 63/16, juris Rn. 43).

In ähnlicher Weise positionierte sich das Verwaltungsgericht Hamburg in der vorangegangenen Instanz (VG Hamburg, Beschluss vom 18. Juli 2016 – 9 V 1062/16 - juris Rn. 6).

Im vorliegenden Fall ist die Voraussetzung, dass die Behörde der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, daher gegeben. Denn die Vollstreckungsschuldnerin hat mehrfach schriftsätzlich bestätigt, dass sie das Urteil erst zum Jahresende 2025 umzusetzen will.

Dies verstößt gegen ihre gerichtliche Verpflichtung, denn es ist ihr objektiv möglich und zumutbar, das Urteil binnen Jahresfrist seit Rechtskraft umzusetzen.

Die durch die Vollstreckungsschuldnerin außergerichtlich vorgetragene Gegenargumente überzeugen nicht.

Der Zwölf-Monats-Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 KSG ist nicht nur ein Anhaltspunkt für die Ermittlung eines angemessenen Umsetzungszeitraums zu entnehmen, vielmehr zeigt der Gesetzgeber, dass selbst bei einer neu ins Amt gekommenen Bundesregierung dieser Zeitraum für den Beginn und den Abschluss aller Arbeiten als ausreichend angesehen wird. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Zwölf-Monats-Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 KSG das „große“ Klimaschutzprogramm, also unter Einbeziehung aller Sektoren, ist und nicht, wie hier, nur den Sektor betrifft, der durch § 3a KSG adressiert wird. Wenn man also der Frist des § 9 KSG einen Anhaltspunkt entnehmen kann, dann einen Anhaltspunkt dafür, was das Maximum dessen sein muss, was als Umsetzungsfrist gilt.

Dies ergibt sich auch daraus, dass im Regelfall verwaltungsprozessual von einer Frist von 3 Monaten auszugehen ist, die als angemessen anzusehen ist. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 75 Satz 2 VwGO, wie es die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den beispielhaft zitierten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Dresden und Kassel entschieden hat:

„So liegt es hier. Die Vollstreckungsschuldnerin ist seit deutlich mehr als einem Jahr ihrer Verpflichtung aus dem seit 19. August 2016 rechtskräftigen Urteil nicht nachgekommen. Zwar ist sie nach Erlass des Urteils nicht völlig untätig geblieben, sondern hat sich um eine Neuberechnung der Vergütungen bemüht und hierzu ein Gutachten in Auftrag gegeben sowie bereits vorläufig höhere Leistungen gewährt. Der Vollstreckungsgläubiger hat aber einen Anspruch darauf, dass die Vollstreckungsschuldnerin in absehbarer Zeit auch eine endgültige Neubescheidung vornimmt. Grundsätzlich wird von einer Frist von drei Monaten als angemessen und ausreichend ausgegangen (vgl. § 75 Satz 2 VwGO sowie BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2001 a. a. O.). Hier ist aber wegen der Komplexität der Neuberechnung und der Vielzahl der Verwaltungsverfahren, in denen eine Neubescheidung erfolgen muss, von einer längeren Frist auszugehen. Innerhalb eines Jahres war es ihr indes auch angesichts der Komplexität der Neuberechnung zuzumuten, eine endgültige Neubescheidung vorzunehmen (vgl. die dem formellen Gesetzgeber gesetzte Frist von gut einem Jahr in: BVerfG, Beschl. v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 – NVwZ 2017, 1689).“  
(VG Dresden, Beschluss vom 20. November 2017 – 1 N 50/16 –, juris Rn. 11)

„So dürfte bei Bescheidungsurteilen vorbehaltlich möglicher Besonderheiten des Einzelfalls bei Behörden jedenfalls eine Erfüllungsfrist von 3 Monaten als angemessen anzusehen sein, wie sich aus der gesetzgeberischen Wertung des § 75 S. 2 VwGO ergibt (im Ergebnis auch VG Kassel, Beschl. v. 04.07.2018, 5 N 1125/18.KS.A; VG Hamburg BeckRS 2010, 47872).“  
(VG Kassel, Beschluss vom 19. Juli 2018 – 1 N 1891/18.KS –, juris Rn. 11).

Die Anwendung einer Jahresfrist, die als maximale Grenze des Gebotenen anzusehen ist, wird daher auch der Besonderheit des Rechtsstreits gerecht.

Dabei wird zu Gunsten der Vollstreckungsschuldnerin berücksichtigt, dass die Jahresfrist erst ab Rechtskraft des Urteils zu laufen beginnt. Insofern bedarf es keiner Entscheidung



über die Frage, ob die durch die Vollstreckungsschuldnerin erforderlichen Vorbereitungen zur Umsetzung des Urteils bereits seit der Verkündung des Urteils am 16. Mai 2024 hätten erbracht werden müssen (zum Meinungsstand *Plötzl*, Verwaltungsgerichtliche Zwangsvollstreckung gegen den Staat als Hoheitsträger, 2023, S. 62).

Dem wird man bei Bescheidungsurteilen entgegenhalten können, dass die Behörde mit der bloßen Verkündung des Tenors noch nicht genau weiß, welchen Maßgaben „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ zu erfüllen sind (vergleiche VG Kassel, Beschluss vom 19. Juli 2018 – 1 N 1891/18.KS – juris Rn. 8).

Dass die Vollstreckungsschuldnerin aber seit der Verkündung des Urteils und der mündlichen Urteilsbegründung gar keine Vorbereitungsmaßnahmen hätte treffen müssen und so tun konnte, als wäre nichts geschehen, wird man ebenfalls nicht vertreten können (vergleiche insofern VG Leipzig, Beschluss vom 21. September 2017 – 5 N 44/17 – juris Rn. 8, welches der Auffassung ist, dass selbst die Dauer des vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen ist, da die Behörde während dessen Zeit hatte, sich vorsorglich auf ihre mögliche Verpflichtung einzustellen).

Soweit die Vollstreckungsschuldnerin demgegenüber darauf hinweist, dass die noch amtierende Bundesregierung nur Vorbereitungen für ein zügiges Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen treffen könne, die entsprechenden Beschlüsse aber erst durch die nächste Bundesregierung erfolgen können, erklärt sie nicht, warum selbst die vorbereitenden Arbeiten erst im Herbst 2025 abgeschlossen sein sollen.

Auffällig ist, dass die Einbeziehung des Wissenschaftlichen Beirats für natürlichen Klimaschutz eine erhebliche Zeitspanne, nämlich bis zum Sommer 2025, in Anspruch nehmen soll.

Den wissenschaftlichen Beirat gibt es erst seit dem 19. März 2024:

[BMUV: Bundesumweltministerin Steffi Lemke beruft Wissenschaftlichen Beirat für Natürlichen Klimaschutz | Pressemitteilung](#)

Dies heißt also, dass sowohl die Aufstellung des Klimaschutzprogramms 2019 als auch die Arbeiten zur Aufstellung des Klimaschutzprogramms 2023 ohne den Beirat gelang. Es

erschließt sich daher nicht, warum ohne dessen Arbeiten nun keine Nachsteuerung erfolgen könne und warum diese Arbeiten eine derart lange Zeit in Anspruch nehmen. Der Vollstreckungsgläubiger unterstützt den Beirat gern in seiner Arbeit und hält ihn für wichtig. Die Einbeziehung des Beirats darf aber nicht dazu führen, dass eine gerichtliche Verurteilung länger als bis zur Schaffung des Beirats erforderlich, verzögert wird.

Soweit die Vollstreckungsschuldnerin auf die nötigen Folgeabschätzungen zu den ökonomischen, sozialen und weiteren ökologischen Folgen verweist, nimmt sie Bezug auf die gesetzliche Formulierung in § 9 Abs. 2 Satz 2 KSG. Trotz dieses gesetzlichen Erfordernisses hat es der Gesetzgeber in § 9 Abs. 1 Satz 1 KSG aber als zumutbar angesehen, ein Klimaschutzprogramm innerhalb von 12 Monaten zu beschließen. Dies gilt auch, soweit nötige Beteiligungen nach § 9 Abs. 3 KSG durchzuführen sind.

Die Vorgehensweise der Vollstreckungsschuldnerin erweckt daher den Eindruck, als messe sie der gerichtlichen Verurteilung nicht die rechtsstaatlich nötige Dringlichkeit bei.

Schon den ersten Schritten, die die Vollstreckungsschuldnerin im als Anlage AST 2 vorgelegten Schreiben mitteilt, ist nicht zu entnehmen, wann hier was seit der Rechtskraft des Urteils am 12. September 2024 veranlasst worden ist. Es ist noch nicht einmal klar, ob und wann der Wissenschaftliche Beirat beauftragt wurde, erst recht nicht, welche anderen Institutionen an der Erstellung der Vorschläge beteiligt sind.

Das in der Anlage AST 5 durch die Vollstreckungsschuldnerin angesprochene „frische politische Mandat“ einer neuen Bundesregierung hinterlässt den Eindruck, als habe man die Dinge wegen der bevorstehenden Bundestagswahl nicht mit der nötigen Dringlichkeit behandelt.

Dabei gilt für die Umsetzung rechtskräftiger gerichtliche Entscheidungen aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen ein Zügigkeitsgebot, wie es beispielhaft der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in der folgenden Entscheidung dargestellt hat:

„§ 172 Satz 1 VwGO setzt für die Vollstreckung voraus, dass die Behörde der ihr im Vollstreckungstitel auferlegten Verpflichtung trotz ausreichender Zeit nicht vollständig nachkommt, mithin eine grundlose Säumnis vorliegt. Besteht die Verpflichtung darin, einen Luftreinhalteplan in einer bestimmten Weise fortzuschreiben, so liegt eine grundlose Säumnis

bereits dann vor, wenn die Behörde davon absieht, die zur Erfüllung der konkreten Verpflichtung erforderlichen Schritte jeweils zeitnah vorzunehmen. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt eine wirkungsvolle Vollstreckung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.08.1999 - 1 BvR 2245/98 - NVwZ 1999, 1330), die verhindern helfen soll, dass sich die Behörde über rechtskräftige Gerichtsentscheidungen hinwegsetzt, etwa indem sie die titulierte Verpflichtung nur zum Teil oder nur verzögert erfüllt (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 14.02.2017 - 1 So 63/16 - juris Rn. 39, 43; Heckmann in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl., § 172 Rn. 58 f., 62; W.-R. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., § 172 Rn. 6, 6b; Porz in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 4. Aufl., VwGO § 172 Rn. 6).“

(VGH Mannheim, Beschl. v. 9. November 2018 – 10 S 1808/18, juris Rn. 5).

Wir regen daher die unverzügliche Beiziehung des Verwaltungsvorgangs zur Umsetzung des Urteils an und beantragen

### **Akteneinsicht**

nach dessen Vorlage.

Nach alledem ist dem Antrag stattzugeben.

Wir bitten in Kenntnis der Arbeitsbelastung des Senats um eine beschleunigte Entscheidung.

Prof. Dr. Remo Klinger  
(Rechtsanwalt)